

Den Hauptteil der Möbel machen die einem Schlafzimmer zukommenden aus, also außer einem vorzüglichen und geräumigen Bett ein gut ausgestatteter Waschtisch, ein Nachtschränken, ein Kleiderschrank oder fester Wandschrank mit Spiegel und einige Stühle; hierzu tritt noch ein Sofa oder Ruhebett mit Tisch und womöglich ein Schreibtisch mit bequemem Sessel. Kann man, wie dies bei starken Mauern und zwischen Schornsteinkörpern fast immer möglich ist, einen Wandschrank anordnen, der sowohl nach dem Zimmer, als auch nach dem Vorplatz oder dem Flurgang durch Thüren geschlossen ist und der zur zeitweisen Aufbewahrung der zu reinigenden Kleider und des Schuhwerkes dient, so wird dies eine Annehmlichkeit von nicht zu unterschätzendem Werte sein, weil dann die Bedienung, ohne den Gast stören zu müssen, die zum Reinigen bestimmten Bekleidungsgegenstände fortnehmen und wieder unter Verschluss bringen kann. Man bringt als Ersatz hierfür auch beim Eingange eine Doppelthür an und benutzt den Zwischenraum zwischen beiden Thüren in derselben Weise wie den Wandschrank. Im übrigen stattet man hinsichtlich der Heizung und Beleuchtung den Raum in der Weise aus, wie die Wohnräume der Familie. Das Einstellen des Bettes (mit Rollen) in eine mit einem Vorhang zu verschließende Wandnische oder in einen Alkoven oder das Vorstellen eines Wandschirmes ist für das Zimmer von Vorteil, weil es dann tagsüber zu einem angenehmen Wohnraume wird.

Verschiedene Fremdenzimmer in Gasthäusern, die im unten¹²⁸⁾ genannten Hefte (Abt. IV, Abschn. 3, Kap. I, unter b, 1) dieses »Handbuches« dargestellt sind, können in Bezug auf Anordnung der Möblierung als Beispiele dienen, die auch für das Gastzimmer in der Familie von Wert sind.

15) Wohnräume für die Dienerschaft.

Nach Landesitte, nach Art der Wirtschaftsführung, sowie nach der gesellschaftlichen Stellung, den Vermögensverhältnissen und der Zahl der Mitglieder der Familie treten Verpflichtungen und Forderungen auf, die sowohl Art als auch Zahl der Dienerschaft eines Haushaltes bestimmen.

Nach ihrer Thätigkeit, den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten und zu erfüllenden Pflichten lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

- a) Bedienstete zur Führung der Hauswirtschaft — Haushälterinnen, Köche, Köchinnen, Küchenmädchen, Haus- und Stubenmädchen;
- β) Personen zur Bedienung der Herrschaft, bezw. erwachsener Kinder — Kammerdiener, Kammerfrauen (Zofen), bei fürstlichen Personen Leibjäger;
- γ) Bedienstete zur Ernährung, Pflege und Beaufsichtigung kleinerer Kinder — Ammen, Kindermädchen, Kinderwärterinnen;
- δ) Bedienstete für Beaufsichtigung des Hauses, bezw. Gartens — Pfortner, Gärtner;
- ε) Bedienstete für Führung der Pferde und Wagen und deren Abwartung — Kutscher, Reitknechte, Stallburfchen und Wagenwärter.

Außer den hier Genannten sind im vornehmen Hause oder im Hause der Reichen noch Kellermeister, Heizer u. a. m. bedienstet, während bei minder bemittelten Familien oder bei solchen, deren gesellschaftliche Stellung eine so zahlreiche Dienerschaft nicht fordert, verschiedene Dienstleistungen und Geschäfte von einer Person besorgt werden.

209.
Verschieden-
heit.

¹²⁸⁾ Vergl.: Handbuch der Architektur, Teil IV, Halbband 4, Heft 1, S. 180 u. 181 (2. Aufl.: S. 222—224).

Bei Betrachtung der Räume für die Dienerschaft ist folgendes zu bemerken.

Auch dem Dienenden kommen berechnigte Forderungen zu, mindestens dem entsprechend, besser etwas mehr, was er bei eigenem Hausstande haben würde. Deshalb ist es grundfalsch, wenn man an den Dienstboten spart, weil von ihrer Aufführung das Wohlbefinden der Herrschaft abhängig ist; vielmehr ist es Pflicht gegen sich selbst und die Seinen, besonders auch gegen seine Kinder, die der Obhut von Dienstboten anvertraut sind, gesunde und zufriedene Dienstboten zu haben. Dem Dienenden muß also ein Raum gegeben werden, der einen gewissen Grad von Behaglichkeit gewährt, ihn an das Haus fesselt.

210.
Lage, Größe
und
Ausstattung.

Bei den bedeutenden Unterschieden nach Art und Zahl der Dienerschaft eines Haushaltes lassen sich Lage, Größe u. a. der Räume nur einer allgemeinen Betrachtung unterwerfen. Zunächst sollen die Räume der Dienerschaft in nicht zu großer Entfernung vom Orte ihrer Hauptthätigkeit liegen; das Erreichen dieser Arbeitsräume soll möglich sein, ohne andere wertvolle Räume betreten oder die Mitglieder der Familie stören zu müssen. In Bezug auf die erste Forderung treten allerdings Sitte und örtliche Gepflogenheiten maßgebend auf. Hier wird ein Sockelgeschoss (Halbkellergeschoss), dort das Dachgeschoss die Räume für die Dienerschaft aufnehmen. Im ersten Falle wird die Bewirtschaftung erleichtert, vorausgesetzt, daß die Wirtschaftsräume im gleichen Geschoße liegen; im anderen Falle werden manche Uebelstände vermieden, die bei der stärkeren Ausscheidung des Körpers kräftig Arbeitender auftreten.

Eine Verteilung der Dienerschaftsräume im Sockelgeschoss und Dachgeschoss — und dies trifft besonders Häuser mittleren Ranges und Umfanges — ist in der Regel das Beste. Die erstere Lage der Räume bietet eine Sicherung gegen Einbruch und Diebstahl; die zweite Lage ermöglicht, die Dienerschaft in nicht zu großer Entfernung von den nachts benutzten Familienräumen zur Verfügung zu haben.

Das Unterbringen der gesamten Dienerschaft eines umfangreichen besseren Miethauses im Dachgeschoss ist keinesfalls zu empfehlen; die Räume für die Dienstboten müssen innerhalb der Familienwohnung liegen; anderenfalls kommt eine eigene Art des Zusammenlebens durch die nicht zu leugnende größere Selbständigkeit zu stande, die leicht dahin führt, daß unverdorbene Dienstboten durch sittlich verkommene oder durch kranke Personen ungünstig beeinflusst werden und Schiffbruch für das ganze Leben erleiden. Jedenfalls gewinnen die Herrschaften bei solcher Art des Wohnens ihrer Dienstleute durchaus nicht; von Familientreue, von Freundschaft u. a. m. kann nicht die Rede sein. Müssen Dienstboten beiderlei Geschlechtes im Dachgeschoss oder anderswo untergebracht werden, so ist neben der entschiedenen Trennung der Räume auch für getrennte Zugänge zu sorgen.

So viel über die Lage der Dienerschaftsräume im allgemeinen. Im nachfolgenden ist eine kurze Beschreibung dieser Räume gegeben, bei der die Lage zugleich Berücksichtigung finden soll.

In der schlichten bürgerlichen Familie wird der größere Teil der zur Wirtschaftsführung nötigen Arbeiten durch die weiblichen Mitglieder der Familie bewirkt und nur ein Hausmädchen für die größeren Arbeiten gehalten. Diesem gehört ein Raum zu seiner ausschließlichen Benutzung: eine Mädchenkammer. Die Mitverwertung eines anderen Raumes, z. B. der Küche oder des Baderaumes, als Schlafstelle für das Hausmädchen, ist unbedingt unstatthaft und ekelhaft zugleich. Hiervon machen auch die vielerorts beliebten Hängeböden keine Ausnahme.

Diese Mädchenkammer muß ein in das Freie führendes Fenster haben, und nur im Notfall darf das Fenster nach einem größeren Lichthofe oder nach einem geräumigen, gut erhellten und gelüfteten Treppenhause münden. Dabei liegt der Raum am besten in der Nähe der Küche, ohne durch diese zugänglich zu sein; der unmittelbare Zugang vom Flur aus wird zur Sauberkeit des Mädchens beitragen und zugleich eine gewisse Sicherheit gegen nicht erwünschten Besuch gewähren. Die Größe des Raumes ist mit 8,00 qm Grundfläche bei mindestens 2,50 m lichter Höhe als genügend anzunehmen. Außer dem Bett wird er noch einen Waschtisch, eine Truhe (Kommode), einen kleinen Tisch und zwei Stühle aufnehmen. Ein fester Wandschrank dürfte überdies sehr am Orte sein.

Bei bessergestellten Familien werden zwei Mädchen Stellung haben, von denen das eine die Küchengeschäfte besorgt, das andere als Stubenmädchen beschäftigt wird. Für beide ist ein heizbarer Raum von mindestens 15,00 qm erforderlich.

Wie bereits angedeutet, teilt die Person, welcher die Beaufsichtigung der Kinder anvertraut ist, entweder nachts das für die Kinder als Schlafräum bestimmte Zimmer, oder für die Dienerin ist ein besonderes Zimmer vorhanden, das durch eine Thür mit dem Schlafzimmer der Kinder unmittelbar verbunden ist. Neben letzterem findet dann in Familien, in denen die Mutter sich mit der Pflege ihrer Kinder befaßt, das Schlafzimmer der Eltern, bezw. dasjenige der Mutter seinen Ort.

Das Zimmer des Kammerdieners liegt selbstverständlich entweder unmittelbar neben dem Schlafzimmer des Herrn, dasjenige der Kammerzofe neben demjenigen der Herrin, oder sie liegen mindestens in nächster Nähe dieser Räume. Beide müssen heizbar sein und eine zwar einfache, schlichte, aber anständige Ausstattung erhalten.

Als Vertreter des Hausherrn gebietet im Herrschaftshause der Hausmeister, während die Haushälterin die Herrin vertritt, soweit es den Wirtschaftsbetrieb betrifft. Ihnen sind alle anderen Bediensteten untergeordnet; sie allein sind der Herrschaft verantwortlich; ihre Stellungen sind daher bis zu einem gewissen Grade Vertrauensstellungen. Da beide mit dem Rechnungswesen, mit der Buchführung über den Haushalt, mit der Bezahlung der Lieferanten u. a. m. betraut sind, giebt man ihnen außer dem Wohnzimmer — dem Geschäftszimmer — oft einen kleinen Schlafräum. Alle Oberbedienstete, wie Koch oder Köchin oder Kellermeister, erhalten ein kleines Zimmer für sich, während für je zwei der niederen Dienerschaft Angehörige ein gut erhelltes und gelüftetes Schlafzimmer genügt. Die für die weiblichen Dienstboten bestimmten Schlafräume bilden dann eine Gruppe, die unter der Aufsicht der Haushälterin steht, deren Schlafzimmer in unmittelbarer Nähe dieser Räume liegt.

Im umfangreichen Herrschaftshause entsteht durch die Angliederungen der genannten Räume an die für den Wirtschaftsbetrieb dienenden Gelasse ein selbständiger Wirtschaftsteil des Hauses, der eigenen Zugang und alle Nebenanlagen besitzen muß, die das Leben in folchem Hause verlangt, und der bei höchster Steigerung zu einem völlig selbständigen Hause werden kann, das nur in loser Verbindung mit dem Herrschaftshause steht. Zwar handelt es sich hier hauptsächlich um Schlafzimmer, da die Dienerschaft tagsüber beschäftigt ist; aber auch für die ihnen zukommenden Stunden der Erholung muß ein Raum vorhanden sein, der zugleich als Eßzimmer dienen kann und insofern am besten in der Nähe der Küche liegt. Dieses Eßzimmer ist überhaupt nur bei kleinen bürgerlichen Haushalten zu entbehren; in letzteren nehmen die Dienstboten ihre Mahlzeiten in der Küche ein. Als

Ersatz des Efszimmers für die Dienerschaft — aber nur als Notbehelf — kann das Küchenzimmer dienen. Feste Wandchränke sind in allen für die Dienerschaft bestimmten Räumen wohl angebracht.

211.
Räume
für die Diener-
schaft
der Gäste.

Selbstverständlich sind auch Räume für die Dienerschaft der Gäste nötig, die ihren eigenen Zugang aus dem Freien erhalten müssen. In den umfangreichen englischen Landhäusern ordnet man für diese Zwecke und für die Dienerschaft, die nicht in nächster Nähe der Herrschaft verbleiben muß, oft im Dachgeschoß einzelne durch Bretterwände umschlossene und hierdurch voneinander getrennte Stände an ($1,83 \times 3,05$ m [= 6 \times 10 Fufs] in den Abmessungen), die mit Wafchtisch und Bordbrettern ausgestattet werden.

Aber auch für den kurzen, vorübergehenden Aufenthalt der Dienerschaft der Gäste muß im Herrschaftshaufe ein Raum — ein Wartezimmer — vorhanden sein. Es findet seinen Platz in der Nähe der Flurhalle oder der Haupttreppe, manchmal auch im Sockelgeschoß, und muß in diesem Falle stets vom Erdgeschoß aus unmittelbar durch eine Treppe zugänglich sein (siehe Fig. 85 [S. 103] und 97 [S. 112]).

212.
Pfortnerzimmer.

Der Dienstraum des Pfortners liegt in unmittelbarer Nähe vom Haupteingange des Hauses, entweder im Erdgeschoß selbst, oder wenn in einem anderen Stockwerk — Sockelgeschoß oder Zwischengeschoß — so angeordnet, daß der Pfortner durch eine Treppe auf kürzestem Wege zum Haupteingange gelangen kann. Das Zimmer bildet dann zugleich einen Teil der Pfortnerwohnung. Manchmal wird der Raum zu einer Loge, einem kleinen, etwa 5 bis 6 qm an Grundfläche haltenden, nur für die Dienftunden bestimmten, gut erhellten Raum, während die Pfortnerwohnung an anderer Stelle untergebracht ist.

213.
Räume für
Stallpersonal,
Gärtner
u. a.

Kutscher, Reitknechte und Stallburfchen finden ihre Wohnungen in der Nähe der Stallungen der ihnen anvertrauten Tiere, meist im Stallgebäude selbst. Auf alle Fälle muß ein Wächter seine Schlafstätte neben oder im Stalle selbst haben.

Die Stellung des Gärtners kann eine verschiedene sein. Handelt es sich nur um Instandhaltung eines kleinen Gartens, so wird ein Diener des Hauses oder der Hausmann, der seine Wohnung in der Regel im Sockelgeschoß, manchmal auch in einem Nebengebäude erhält, im stande sein, den Garten zu pflegen; bei größeren Gärten tritt ein Fachmann ein, der nicht mehr dem Kreise der Dienerschaft angehört und der wohl eigene Gehilfen beschäftigt. In letzterem Falle wird ein Gärtnerhaus notwendig sein, das oft mit dem Hause des Thorwärters, als dessen Gegenstück, am Hauptzugange des herrschaftlichen Grundstückes — des Parks oder Vorgartens, bzw. Vorhofes — liegt und mit dem ersteren und dem Thorbau eine wertvolle, charakteristische Baugruppe bildet.

c) Gesellschaftsräume.

1) Diele oder Halle.

214.
Zweck.

Unter den Räumen des Wohnhauses nimmt die Diele — Oehr, Eren oder Ern, die *Hall* der Engländer und Amerikaner — eine eigentümliche Stellung inforn ein, als sie sowohl Vorzimmer, als auch Gesellschaftszimmer sein kann. Wir betrachten sie an dieser Stelle in letzterem Sinne, da sie als Vorraum bereits Erwähnung gefunden hat.

Die Diele ist ein wertvoller Raum und deshalb in jüngster Zeit mit vollem Rechte wieder zu Ehren gelangt. Zunächst ersetzt sie das Empfangszimmer; dann